

Gubernial = Kundmachungen.

Verordnung (3)

Des k. k. böhm. k. k. Kaiserlichen Gouvernements zu Laibach.

Womit der neu regulirte Zolltariff für die Ein-, Aus- und Durchfuhr im ganzen Umfange der Oesterreichischen Monarchie der Artikel Seide- und Seidenwaaren, Baumwollene und Schaafwollene Waaren bekannt gemacht wird.

Seine Majestät haben laut hohen Dekrets der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2ten I. M. Zahl 43585. über Antrag der k. k. Kommerz-Hofkommission für die ganze Monarchie ein neues System in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr der verschiedenen Seidengattungen, der Seidenwaaren, dann der Baum- und Schaafwollenen Waaren festzusetzen, und in dieser Beziehung folgende Bestimmungen durch Allerhöchste Entschliessungen vom 2ten April, 28ten Juni und 2ten August d. J. zu genehmigen geruhet.

1.) Die in dem angehängten Tariffe für die Ein- und Ausfuhr gedachter Artikel bestimmten Zollsätze haben vom Tage der öffentlichen Kundmachung angefangen, an allen Grenzen der Oesterreichischen Monarchie gegen das Ausland, gleichförmig in Wirksamkeit zu treten.

Der Verkehr mit diesen Artikeln im Innern der Monarchie, nämlich zwischen den alten und neu erworbenen Oesterreichischen Provinzen, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen, Dalmatien, Friaun, und die Freidörfer von Triest und Fiume, mit Inbegriff der dazu gehörigen, außer der Zolllinie gelegenen Distrikte, ist ganz zollfrei, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die einzelnen Versendungen jedesmal der Untersuchung bei den Zollämtern an der Zwischenlinie unterworfen bleiben, welche sich überzeugen müssen, ob darunter nicht andere, der Verzollung an der Zwischenlinie unterliegende Artikel beige packt sind.

3.) Dagegen ist aber auch die Einfuhr aller Seiden- Baum- und Schaafwollwaaren ebenfalls im ganzen Umfange der Oesterreichischen Monarchie in der Art, wie dieses bisher nur in den alt- Oesterreichischen Landestheilen Statt fand, verboten, und sind zur nähern Bezeichnung dieser einzuführen verbotenen Artikel, entweder die Zollsätze mit einem Querstriche unterzogen, oder mit dem Worte „verboten“ selbst bezeichnet.

4.) Für den Fall jedoch, als einem oder dem andern Privaten die Bewilligung der Einfuhr zum eigenen Gebrauche gegen vorläufig zu erhebenden Paß erteilt wird, ist bei den Seidenwaaren der im Tariffe festgesetzte Einfuhrzoll, für die Schaaf- und Baumwollwaaren aber ein Zoll von Sechszig Prozent von dem von der Parthei zu erklärenden Werthe einzuhoben, wobei sich die Partheien genau nach den dem §. 63 der allgemeinen Zollordnung vom Jahr 1788 bestimmten Vorschriften bei der von ihnen angeforderten Einfuhrbewilligungen zu achten, und sich der im §. 36 eben dieser Zollordnung enthaltenen Bestimmung in der Art zu unterziehen haben, daß, wenn bei dem Eintreffen der Waare bei der Beschau ein bei der Paßerhebung zu gering angegebener Werth befunden werden sollte, das Zollamt berechtigt sei, die Waare höher anzuschlagen, und der Parthei die Wahl zuzugestehen, entweder die Waare um die höhere Schätzung gegen Zurückvergütung des bei der Paßerhebung nach dem erklärten Werthe entrichteten Zolles, dem Zollamte zu überlassen, oder den Mehrzoll von 60 Prozent nach dieser höhern Schätzung nachträglich zu entrichten, oder wenn sie die zollamtliche Schätzung zu hoch findet, eine unpartheische Schätzung dieser Waaren durch Werks- oder Kunstverständige zu verlangen, welche das Zollamt vornehmen zu lassen hat, und nach welcher sodann die Parthei ohne weiters den ausfallenden Mehrzoll nachträglich zu entrichten, und die Kosten dieser Schätzung zu bestreiten hat.

5.) Von den verschiedenen Gattungen der Seide- und Baumwollwaaren ist der Zoll von dem Bruttogewichte mit Einschluß des Papiers, Bindfadens, und der Nocken worüber

se gewickelt sind, von den Schaafwollenen Waaren aber auch mit Einschluß des Papiers, Bindfadens, der Rollen und Bretchen, wie auch des Bleies und der Ueberzüge abzunehmen.

6.) Da der Handel mit den in dem lombardisch-venetianischen Königreiche und in Tyrol vorhandenen Vorräthen an ausländischen Seide, Baum- und Schaafwollenen Waaren noch einzuweisen, jedoch einzig auf gedachtes Königreich und auf Tyrol beschränkt ist, so müssen sämtliche aus diesen Königreiche und Tyrol in dem nun freien Verkehr mit den altösterreichischen Provinzen vorkommenden Waaren derselben Gattungen jederzeit mit den bisher für die begünstigt gewesene Einfuhr der lombardisch-venetianischen, dann Tyroler und Vorarlberger Fabrikate und Kunstzeugnisse vorgeschriebenen Ursprungszeugnissen begleitet seyn.

7.) Uebrigens wird zugleich für die Durchfuhr aller Seidengattungen sowohl, als der Seidenwaaren der Transitozoll mit 3 fl. 2 1/2 fr. allgemein, und ohne Unterschied von Einem Zentner Spocco, Wiener-Gewicht in der Art festgesetzt, wenn dieser Transitozoll in gedachtem Betrage oder im lombardisch-venetianischen Königreiche nach dem dortigen Münzfuß für den metrischen Zentner mit 14 Lue 11 Centesimi einmal entrichtet ist, keine fernere Transitozoll-Abnahme bei dem weitem Zuge durch die ganze österreichische Monarchie Staat zu finden hat.

Laibach den 23. September 1817.

Julius Graf von Strassoldo, Gouverneur.

Leopold Freiherr von Erzel, k. k. Subernialrath.

### T a r i f f

über die Verzollung der verschiedenen Seidengattungen und der Seidenwaaren, dann der Baum- und Schaafwollenen Waaren.

Post Nro.	Benennung der Artikel.	Wiener Gewicht.	Einfuhrzoll.			Ausfuhrzoll.		
			fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.
<b>S e i d e n g a t t u n g e n .</b>								
1	Seide, rohe, ungesponnene . . . . .	1 Centn.	—	39	—	64	37	—
2	— zum Einschlag, Aufzug und dergleichen gesponnene . . . . .	1 Centn.	50	50	—	32	18	2
3	— gereinigte und gefärbte. . . . .	1 Centn.	63	19	—	25	51	—
4	— in kleinen weissen oder gefärbten Strähnen . . . . .	1 Centn.	152	16	2	4	18	2
5	— Spinnseide . . . . .	1 Centn.	40	—	—	20	—	—
6	Floresseide, rohe, wie auch Seidenabfälle aller Art . . . . .	1 Centn.	—	13	—	6	28	—
7	— gesponnene rohe . . . . .	1 Centn.	6	28	—	3	40	—
8	— gesponnene, gereinigte und gefärbte. . . . .	1 Centn.	21	32	—	1	8	—
9	Cocons . . . . .	1 Centn.	—	16	—	verboten.		
<b>S e i d e n w a a r e n .</b>								
1	Mit Beimischung, ganze und halbreiche Zeuge, wie auch dergleichen Sammete, Kleider und Westen . . . . .	1 Pfund.	24	—	—	—	10	—
2	— halbseidene und Baizeuge, halbseidene Moltone, Feibel und Tüchel . . . . .	1 Pfund.	3	36	—	—	1	2
3	— dergleichen Ungarische. . . . .	1 Pfund.	—	36	—	—	1	2

Nro.	Benennung der Artikel.	Wiener- Gewicht.	Einfuhrzoll.			Ausfuhrzoll.		
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
<b>Seidenwaaren</b>								
4	Ohne Vermischung, broschirte, sassenirte, gekammte, gemahlte, und gestricte Seidenzeuge oder Stoffe und Tüchel, auch Miniatur- und sassenirte Sammete, gestricte und Vorderkleider und Westen . . .	1 Pfund.	14	24	—	—	6	—
5	— glatte, pikirte und gestricte Seidenzeuge und Tüchel, Damaste, glatte Sammete, Seidenwolone und Felbel (Felpa) auch seidene Fliegengitter, oder sogenannte Sessengarne, seidene Strümpfe, Handschuhe, Hüben und dergleichen . . .	1 Pfund.	10	48	—	—	4	2
6	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund.	1	48	—	—	4	2
7	— floret- und vollesidene Handschuhen, Hüben, Strümpfe und dergleichen . . .	1 Pfund.	7	12	—	—	3	—
8	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund.	1	12	—	—	3	—
<b>Baumwollene Waaren.</b>								
1	Ohne Vermischung eines fremden Stoffes, sie seyn gewirkt, gestricht, gewebt, als: Vapour, Toul, Musselin, Petinete, Madripas, Kammertuch, Katune, Croiset, Kirtai, Fibre und Wolton . . .	1 Pfund.	verboten.			—	3	—
	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund.	1	12	—	—	3	—
2	Mit Vermischung von echtem Golde u. Silber.	1 Pfund.	verboten.			—	10	—
	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund.	4	—	—	—	10	—
3	— von leinenem Garn, Schafwolle, und echtem Gold und Silber, als: Cordet, Pitoe, Rankin, Rankinet, Pollic, Termette, Englischeleder, Rippe, Mandesler oder Art, so wie Bett- und Futterbarset u. d. gl. . . .	1 Pfund.	verboten.			—	4	2
	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund.	1	48	—	—	4	2
	Zusatz. Nahe Baumwolle, geschlagene . . .	1 Cent.	3	30	—	—	17	2
<b>Schafwollene Waaren.</b>								
1	Ohne Vermischung eines fremden Stoffes aller Art, als: Zeuge, Hüben, Handschuhe, Strümpfe, Rönder, Binden, Blusch, Decken, Gallonen, Schnüre, Kogen, Teppiche, Klanel, Tuch, Wolton, Horn, Fries und dergleichen . . .	1 Pfund.	verboten.			—	2	—
	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund.	—	48	—	—	2	—
2	Mit Vermischung von leinenem Garn, als: Handschuh, Strümpfe, auch mit Hasenhaaren u. d. gl. . . .	1 Pfund.	verboten.			—	1	—
	— dergleichen Ungarische . . .	1 Pfund.	—	24	—	—	1	—
3	Schawls. (echte Schawls u. Schawletücher.	1 Pfund.	verboten.			2	5	—
	— (unechte Schawls u. Schawletücher.	1 Pfund.	verboten.			—	37	2

## V e r o r d n u n g. (1)

des kaiserk. königl. ägyptischen Guberniums zu Laibach.

Einführung der neuern Landtafel-Lay-Ordnung.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 9. I. M. Zahl 43932. angeordnet, daß die Landtafel-Layen auch bei den Landtafelämtern in dem diesem Gubernium untergeordneten Gebiete nach der für die übrigen Erbländer erlassenen, hier beigedruckten neuern Lay-Ordnung einzuheden seyn.

Diese Landtafel-Lay-Ordnung hat mit 1. November d. J. als dem Anfang des Militärjahres 1818 in die Wirksamkeit zu treten.

Laibach den 12. September 1817.

**Julius Graf von Strassoldo,**  
Souverneur.

Leopold Freiherr von Ertesl,  
k. k. Subernialrath.

### Landtafel-Lay-Ordnung.

**Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser**  
von Oesterreich; König zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien etc.; Erzherzog zu Oesterreich etc.

Um in Unseren sämtlichen deutschen und galizischen Erbländern nicht nur die Landtafel-Layen in ein billiges Ebenmaß zu setzen; sondern auch bei der in allen Ländern gleichen Beschäftigung der Landtafelämter, und bei den hieraus für alle Länder entspringenden gleichen Rechten und Vortheilen, die bisherige Verschiedenheit der Layen zu heben, haben Wir folgende allgemeine Landtafel-Lay-Ordnung festgesetzt, die vom 1. November des Militärjahres 1813 für alle von diesem Tage an vorkommenden Landtafelgeschäfte zur Richtschnur zu nehmen ist.

§. 1. Für die Einverleibung eines neuen Besitzers in der Landtafel, der erlangte Besitz möge sich auf gerichtliche oder außergerichtliche Schritte, auf Handlungen unter Lebenden, oder von Todes wegen gründen, wird die Laye nach dem Werthe des Gutes, und zwar bis zu einem Betrage von 1000 fl. bis exclusive 2000 fl., mit 1 fl. 30 kr., bei Uebersetzung dieses Betrages oder von jedem Tausend Gulden 1 fl. entrichtet. Ist jedoch der Besitz durch Erbfolge aus dem Besetze, aus letztwilliger Anordnung, oder aus einem Erbvertrage erlangt worden; so werden bei Anrechnung der Laye die auf dem Gute haftenden landtäfellichen Schulden, so weit sie die Substanz selbst treffen, von dem Anschlage des Werthes in Abzug gebracht.

§. 2. Kommen zu gleicher Zeit mehrere Theilnehmer am Besitze zur landtäfellichen Einverleibung; so wird die Laye vom Ganzen nur ein Mal abgezogen, jedoch hat jeder derselben für den diesfälligen Betrag zu haften.

§. 3. Geschieht eine Besitzveränderung nur mit einem Theile des Gutes, so wird die Laye nach dem Betrage desjenigen Antheiles berechnet, bei dem sich die Veränderung ergeben hat.

§. 4. Bei einem Tausche zahlt jeder Besitzer die Landtafel-Laye für die Einverleibung seines Besitzes nach dem Werthe des Gutes, das er in neuen Besitz genommen hat.

§. 5. Der Werth des Gutes wird bei Berechnung der Laye nach jenem Betrage angeschlagen, der in der Landtafel aus dem daselbst vorgekommenen letzten Acte erscheint, es hätten denn die Partbeien in dem Geschäfte, um das es sich handelt, selbst einen höhern Werth angenommen. Bei Abgang von beiden soll die Laye nach dem Rectifikations-Acte the gezogen werden.

§. 6. Wenn bei einer Rubrike der Landtafel-Realität eine Veränderung vor sich gehet, daß entweder ein in der allgemeinen Rubrike als eine Angehörigkeit begriffener Theil von

dieser abgeschrieben, und einer andern schon in der Landtafel enthaltenen Rubrike zugeschrieben, oder mit einer ganz neuen Rubrike in die Landtafel eingeschaltet wird: ist für die Abschreibung von der alten Rubrike 1 fl. 30 kr., für die Zuschreibung zu einer schon bestehenden Rubrike 1 fl. 30 kr., für die Errichtung einer neuen Rubrike in der Landtafel, 3 fl. zu entrichten.

§. 7. Wird das Band eines Fideicommisses, ein Lehensband oder ein sonstiges Verhältniß, wodurch die Eigenschaft eines freien Gutes eine Beschränkung erhält, einverleibt, so ist die Taxe mit 3 fl. zu entrichten.

§. 8. Für jede Einverleibung einer auf dem Gute haftenden Dienstbarkeit, einer Substitution, eines Einstands- oder Wiederverkaufs-Rechtes, eines Pachtcontractes, oder eines von dem letzten Besitzer errichteten letztwilligen Geschäfes, wenn dieses letztwillige Geschäft nur überhaupt zur Vormerkung in die Landtafel kommt, ist die Bezahlung 3 fl.

§. 9. Für die Einverleibung solcher Verbindlichkeiten, bei denen noch ungewiß ist, ob sie jemals zur Wirkung kommen werden, als: Bürgschaften, Cautionen, Schwürungen, wirtliche Unterhaltungen, auf Ueberleben bedingenes Freieigen, Pensionen, u. dg., wird die Taxe ohne Rücksicht auf den Betrag mit 3 fl. entrichtet.

§. 10. Für die wirkliche Einverleibung (Insabulation) einer landtäfelichen Schuldforderung, die in einem bestimmten Betrage besteht, aus was immer für einem Rechte diese Schuldforderung entspringen möge, wird ohne Unterschied, ob diese Einverleibung zu gleicher Zeit auf ein oder mehrere landtäfeliche Güter des Schuldners, ob sie auf die Güter selbst, oder auf denselben Fruchtgenuß geschieht, die Taxe für die ersten 500 fl. mit 1 fl. 30 kr. dann aber für jedes 100 bis zu einer Summe von 10,000 fl. mit 4 kr., und was über 10,000 fl. hinausschreitet, mit 2 kr. von jedem 100 fl. bezogen.

§. 11. Wird von einer bereits landtäfelich einverlebten Forderung eine neuerliche Einverleibung auf ein anderes Gut des Schuldners bewirkt, so wird ohne Rücksicht auf den Betrag, nur eine Taxe von 1 fl. 30 kr. abgenommen.

§. 12. Wird von einer Schuldforderung nur die Voranmerkung (Pränotation) begehrt und bewilliget, so wird für den Vormerkungs-Akt, wenn die Schuldforderung nicht über 3000 fl. beträgt, 1 fl. 30 kr., bei einem höheren Betrage aber 3 fl. bezogen, Dennoch muß die dem §. 10. ausgemessene Einverleibungs-Taxe alsdann nachgetragen werden, wann auf was immer für eine Art nachher die Rechtfertigung der Pränotation erfolgt.

§. 13. Wenn die Schuldforderung nicht in einem bestimmten Capitale besteht, sondern nur eine auf gewisse Zeit dauernde jährliche Abfuhr, oder die Leistung eines Factums, oder die Erfüllung eines zugestandenen dinglichen Rechtes betrifft, so ist die Taxe mit 3 fl. bezahlt werden.

§. 14. Die Annahme einer Taxe von 1 fl. 30 kr. hat für alle Fälle Statt, wo gegen eine geschriebene Einverleibung oder Vormerkung die landtäfeliche Einwirkung eines angebrachten Widerspruches geschieht.

§. 15. Für die Vormerkung einer Cession von einem auf der Realität, oder derselben Fruchtgenusse landtäfelich versicherten Capitale, die Cession möge das ganze Capital oder nur einen Theil desselben betreffen, wird, wenn das cedirte Capital oder der auf selbe vorgemerkte Betrag über 1000 fl. ausmacht, 3 fl., bei minderm Betrage aber 1 fl. 30 kr. entrichtet. Wird die geschriebene Ueberstragung eines andern landtäfelich versicherten Rechtes, das keinen Schuldvertrag enthält, vorgemerkt, so wird die Taxe mit 1 fl. bezahlt.

§. 16. Für die Löschung eines einverlebten oder vorangemerkten Capitals wird, wenn das Capital über 3000 fl. beträgt, 3 fl., bei geringerem Betrage aber 1 fl. 30 kr. bezahlt. Für die Löschung anderer landtäfelicher Rechte, die nicht eine bestimmte Summe Geldes betreffen, wird die Taxe mit 3 fl. berechnet.

§. 17. Für die Einschaltung einer Urkunde, so die landtäfeliche Einverleibung, oder Voranmerkung, oder Löschung rechtfertiget, sind für jede Seite 4 kr. zu bezahlen, jedoch dürfen die Partheien durch zu ausgedehnte Schrift nicht belästet werden. Diese Taxe findet auch für jede Abschrift einer in den Landtafelbüchern enthaltenen Urkunde Statt. Für die Wabimierung der Abschrift aber ist die Taxe mit 40 kr. zu entrichten.

§. 18. Für einen ausgefolgten Landtafel-Extract, es möge ein umständlicher, oder nur summarischer seyn, sind für jede Seite 12 kr. zu bezahlen; wobei ebenfalls die Schrift nicht sehr ausgedehnt werden solle.

§. 19. Für die Landtafel-Taxe haftet derjenige, auf dessen Anlangen die Landtafel ihr Amt gehandelt hat. Uebrigens ist die angemessene Taxe von jedem, ohne Rücksicht auf persönliche Eigenschaft oder Aufenthaltsort abzunehmen.

§. 20. Von den Landtafel-Taxen sind nur jene Vormerkungen befreiet, welche auf Ansuchen des k. k. Fiskus in einem Geschäfte, bei dem er auch von Entrichtung anderweiser Gerichtstaxen losgezhlet ist, oder die auf Anlangen des Verwalters einer frommen Stiftung, oder wie immer gearteten Causae piae, dann die von einem Vertreter oder Verwalter einer Concurd-Masse geschehen.

§. 21. Außer den hier angemessenen Taxen soll unter keinem Vorwande eine andere Taxe bei der Landtafel abgenommen werden. Daher unterliegen auch die auf die einverleibten Urkunden angemerkten landtäfellichen Certificate keiner besondern Taxe.

§. 22. Wegen unterlassener Berichtigung der Landtafel-Taxe ist der landtäfelliche Amtsaet nicht zurück zu halten; doch muß diese binnen drei Monaten, vom Tage des dießfalls überreichren Gesuches, also gewiß nachgetragen werden, daß widrigens dem Säumenden der doppelte Betrag der gesetzmäßigen Taxe aufzurechnen ist.

§. 23. Die Eintreibung der rückständigen Landtafel-Taxen hat durch eben die Zwangsmittel zu geschehen, an welche die Rückstände der Gerichtstaxen gewiesen sind.

§. 24. Die Landtafel-Taxordnung ist sowohl in der Amtsstube der Landtafel, als auch in der Amtsstube des Taxamtes auszuhängen, und jedem, dem die Taxe ausgerechnet wird, die Einsicht derselben zu gestatten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. April, im ein tausend acht hundert und zwölften, Unserer Reiche im zwanzigsten Jahre.

**F r a n z.**

( L. S. )

**Aloys Graf von und zu Ugarte,**  
königlich-böhmischer oberster und erzhertzoglich  
kaiserlicher erster Kanzler.

**Franz Graf von Woyna.**

Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle,  
Johann Freiherr von Geißlern.

**K u n d m a c h u n g. (1)**

Auf Ansuchen des k. k. kaisertümlichen Suberniums in Triest wird nachfolgende Einverleibungs-Verordnung desselben vom 26. September d. J. No. 17675 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„Nachträglich zu der Subernials-Kurrcnde vom 12. Oktober 1816 No. 17138, welche die Bezahlung der Interessen der ständischen Aerarial-Obligationen der Provinz Görz, und Gradiška, so wie der Aerarial-Kapitalien von 25 fl. abwärts zum Gegenstand hatte, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Itens mit dem 20 des künftigen Monats Oktober wird die Bezahlung der Interessen, und die Tilgung der nicht über 25 fl. betragenden Görzger Aerarial-Obligationen anfangen. Zu diesem Ende haben

itens die einzelnen Besitzer dieser Obligationen von dem erwähnten Tage an solche bei der Filial-Kreditkasse in Görz nach und nach beizubringen;

itens Die Auszahlung wird gegen ordentliche von dem Liquidator vorläufig richtig zu stellenden Quittungen erfolgen;

Atens die Liquidirung der einzelnen Görzer Avarial-Obligationen wird in jedem Tage der Woche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags vorgenommen werden. Endlich

stens wird die Auszahlung der liquid gestellten Beträge nur nach den ersten 15 Tagen eines jeden Monats vom November 1817 angefangen mittels der Görzer Kammerkassa geschehen."

Von dem k. k. illyr. Landes-Subernium.  
Laidach den 1. October 1817.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Subernial-Sekretär.

### K u n d m a c h u n g. (1)

Paßvorschrift für die in die königl. Neapolitanischen Staaten zur See reisenden Fremden.  
Die königl. Neapolitanische Regierung hat in ihren Staaten angeordnet, daß alle dort zur See ankommenden Fremden, um eingelassen zu werden, sich mit Pässen ausweisen müssen, welche von den Behörden, woher sie kommen, ausgestellt, und den königl. Konsuln, Vicekonsuln oder sonstigen Agenten Sr. Majestät des Königs Widmirt sind, in dem Falle aber daß sich im Orte der Abreise oder der Einschiffung keine derlei königl. Beamten befinden sollten, müssen die Pässe in der dort vorgeschriebenen Art ausgefertigt seyn. Diese Maßregel wird für die Ankommenden aus dem mittelländischen Meere nach drei, und für jene aus dem Ocean nach sechs Monaten in Wirksamkeit gesetzt werden.

Diese mit hoher Central-Organisations-Hofkommissions-Verordnung vom 14. 27. v. M. Pro. 11932 hieher erdönete Paßvorschrift wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Von dem k. k. illyrischen Landes-Subernium. Laidach am 7. October 1817.

Wingerz v. Summer,  
k. k. Subernial-Sekretär.

### K o n k u r s - A u s s c h r e i b u n g. (1)

Durch die in Folge höchster Entschließung erfolgte Ernennung des bisherigen Herrn Kammerprocurators, und Subernialrathes v. Angeli zum k. k. Appellationrath nach Mailand, ist die Stelle eines Kammerprocurators in Triest, mit dem damit verbundenen Titel und Range eines wirklichen Subernialrathes, dann dem jährlichen Gehalt von 2500 fl. in Erledigung gekommen.

Es werden daher auf Ansuchen des k. k. küssenländischen Suberniums vom 22. v. M. alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und sich mit den vorschrittmäßigen Studien-Prüfungs-Zeugnissen, und Dienstkennnissen, dann auch mit dem vollkommenen Besitze der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen vermögen, hiemit angewiesen, längstens bis 7. November d. J. ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bei dem k. k. küssenländischen Subernium in Triest zu überreichen.

Laidach den 7. October 1817.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Subernial-Sekretär.

### C o n t r a l - V o r t a d u n g. (1)

der Gläubiger des Tyrnauer Bürgers Anton Hoffmann.

Ueber das von der königl. ungarischen Creditkassenerie zu Ofen am 12. v. M. gemachte Ansuchen, wird allgemein bekannt gemacht, daß vom Tyrnauer Magistrat den Gläubigern des dortigen Bürgers, und Kaufmanns Anton Hoffmann zur Anmeldung ihrer Forderungen an demselben, eine edictal Frist bis zu dem 18. December l. J. eingeräumt wurde.

Von dem k. k. illyrischen Landes-Subernium. Laidach am 10. October 1817.

Wingerz v. Summer,  
k. k. Subernial-Sekretär.

## Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

### Verlautbarung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über ein an das k. k. Suber-  
num alhier gerichtetes, und von dielem anher abgetretenes Ansuchen der königl. hungarischen  
Statthalterei zu Ofen bekannt gemacht, daß Andreas Eizenbarth, Sohn des verstorbenen  
Andreas Eizenbarth, Kaufmanns zu Komorn in Ungarn, als Verschwender gerichtlich er-  
kläret worden seitz; daher Jedermann gewarnt wird, dem gedachten herumirrenden Verschwen-  
der etwas darzuliehen, widrigens er sich den Verlust des ihm gegebenen Geldes selbst zu-  
zuschreiben haben würde.

Laiabach am 10. October 1817.

### Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seie  
von diesem Gerichte über Ansuchen des Franz Jentschitsch, als zum Verlasse seines Va-  
ters Franz Jentschitsch, gewesenen Tagelöhners in der Tyrnan Nro. 54 bedingt erklärten  
Erben in die Erforschung des allfälligen Schuldenstandes dieses Verlasses gewilliget  
worden.

Daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsitel an den gedacht Franz  
Jentschitschen Verlass eine Forderung stellen zu können vermeinen, selbe bei der vor die-  
sem k. k. Stadt- und Landrechte auf den 10. Nooember l. J. Vormittags um 9 Uhr or-  
geordneten Tagssagung so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als im wi-  
drigen der Verlass abgehandelt, und dem erklärten Erben eingewantwortet werden wird.

Laiabach am 3. October 1817.

### Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seie von  
diesem Gerichte auf Ansuchen des k. k. proo. Ziskalanitz in Vertretung des höchsten  
Bancal-Gefällen-Aerarii in die gegen Demeter Novacovich, Handelsmann in Agram,  
wegen schuldiger Kontraktstrafe pr. 7702 fl. 52 kr. gebethene Freibiehung der in die  
Execution gezogenen, bei dem hiesigen k. k. Hauptzollamte befindlichen Kleidungsstücke  
samt Koffer gewilliget worden; Da aber zu diesem Ende drei Termine, und zwar der  
erste auf den 31. d. M., der zweite auf den 14. November und der dritte auf den 28-  
November w. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Hauptzollamtsgebäude  
am Raan alhier mit dem Bedenten bestimmt wurden, daß, was gedachte Effekten we-  
der bei der ersten noch zweiten Freibiehungstagssagung um die Schätzung, oder dar-  
über an Mana gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter derselben veräußert  
werden würden, so werden hierzu die Kaufsüchtigen zu erscheinen vorgeladen.

Laiabach den 7. October 1817.

### Bekanntmachung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei  
von diesem Gerichte über den derzeit in Krakau Nro. 1, alhier wohnhaften Weltpriester,  
Herrn Ignaz von Vortico, wegen der an ihn bemerkten, und durch die beigezogenen  
Aerzte erhobenen, durch hocherreichtes Alter herbeigeführten Geistes- und Sinneschwäche  
die Curatel zu verhängen, ihm die eigene freie Verwaltung seines Vermögens zu beneh-  
men, und ihm einen Curator in der Person des Weltpriesters Johann Debenz aufzustel-  
len befunden worden; daher denn Jedermann gewarnt wird, ohne Einschreitung und  
Beitritt des gedachten Curators mit dem bemeldten Herrn v. Vortico irgend eine verbind-  
liche Handlung bei sonstiger Wichtigkeit des abgeschlossenen Geschäfts einzugehen, und so  
997 Schaden, und Nachtheil zu thun.

Laiabach am 14. October 1817.

## Amortisations-Edikt. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Joseph Trigler, Inhabers des Guts Sagoriz in die Ausfertigung des Amortisations-Edikts über folgende bei der im Jahr 1812 hier bestandenen französischen Liquidations-Commission angeblich in Verlust gerathene vierländig ständische Ararial-Obligationen, namentlich aber:

1.	Nr. 48 dd. 1. Mai 1795	à 5 ofo auf Sagoriz und Penklersgült pro Dom. lautend pr.	125 fl.
2.	— 49	detto detto Rusti. detto	95 fl.
3.	— 1995 detto 1796	detto Dom. detto	125 fl.
4.	— 1996	detto Rusti. detto	95 fl.
5.	— 3247 dd. 1. Feb. 1797	detto detto Dom. detto	125 fl.
6.	— 3454 dd. 1. Mai	detto detto Rusti. detto	95 fl.
7.	— 4557 detto 1798	detto detto Dom. detto	125 fl.
8.	— 4558 dd. 1. Mai	detto detto Rusti. detto	95 fl.
9.	— 5860 dd. 1. Feb. 1799	detto detto Dom. detto	125 fl.
10.	— 619	detto detto detto	95 fl.
11.	— 854 dd. 1. Feb. 1772	auf Herrn. Mar. Anton v. Jenkenschenn laut. à 4 ofo pr.	2000 fl.
12.	— 7352 dd. 1. Nov. 1801	à 4 ofo auf Herrn Joseph Trigler lautend pr.	120 fl.
13.	— 7353	detto die Unterthanen des Guts Sagoriz lautend pr.	125 fl.
14.	— 9419 dd. 1. Aug. 1807	detto Herrn Joseph Trigler lautend pr.	20 fl.

Zusammen 3435 fl

gewilliget worden.

Demnach haben alle jene, welche aus was immer für einem Grunde auf diese vorbemeldete in Verlust gerathene Obligationen ein Recht zu haben vermeinen, ihre allfälligen Ansprüche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß bei diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im Widrigen auf weiteres Ansuchen des Bittstellers solche nach Verlauf dieser Frist für getödtet und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung der neuen Obligationen gewilliget werden wird.

Lai bach am 25. Februar 1817.

## Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Dr. Anton Cassan, Curators der Johst Weithard Anton Barbo, Graf von Wachsensteinische Substitutionsmasse in die öffentliche Vorrufung aller, diesem Gerichte unbekannt, und auf den Frucht-Genuß dieser Substitutionsmasse Anspruch habenden Erben gewilliget worden, es werden demnach alle diejenigen, welche auf die Nachfolge in dem Fruchtgenusse des vom Herrn Johst Weithard Anton Barbo, Grafen von Wachsenstein angeordneten Legati perpetui ad pias causas, entweder aus der Benennung des letzten Fruchtgenießers Maria Dismas, Grafen von Barbo oder aus der disposition des Erblassers einen Anspruch zu haben vermeinen erinnert, daß sie sich binnen 1 Jahr und 1 Tag d. i. längstens bis auf den 27. November 1817 als dem festgesetzten Tage bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden haben, als sonst nach dem Inhalte und Vorschrift des Testaments sürgegangen werden würde.

Lai bach den 26. November 1816.

## Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen der Johanna Kamisch Nr. 97 bei St. Florian zu Lai bach öffentlich bekannt gemacht; Es habe dieses  
(Zur Beilage Nr. 84.)

Gericht in die gebethene Ausfertigung der Amortisations-Edikte über folgende angeblich in Verlust gerathene, öffentlichen Fondsobligationen, als nämlich:

- a) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation Nro. 844 vom 1. Mai 1802 à 5 pCt. pr. . . . . . 270 fl.  
an Franz Sartori lautend.
- b) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation Nro. 1211 vom 1. Februar 1803 à 5 pCt. pr. . . . . . 130 fl.  
an Johanna Komusch lautend.
- c) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation Nro. 11812 vom 1. August 1802 à 5 pCt. pr. . . . . . 35 fl.  
an Johanna Komusch lautend.
- d) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation Nro. 9926 vom 1. August 1800 à 5 pCt. pr. . . . . . 20 fl.  
auf Neul G. v. Kirche Georgii lautend.
- e) Die landschaftl. gratis. Herarial-Obligation Nro. 7663 vom 1. Februar 1803 à 4 pCt. pr. . . . . . 50 fl.  
an Johanna Komusch lautend.

gewilliget worden, daher werden alle jene, welche auf erstbemeldte Obligationen, aus welchem immer für einem Rechtstitel einen gegründeten Anspruch zu haben verweinen, aufgefordert, ihre allfälligen Forderungen hierauf binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß bei diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Verlangen der Bittkellereien diese Obligationen für getödtet und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung neuer dießfälliger Schuldscheine gewilliget werden wird.

Laibach den 28. März 1817.

### Bermischte Verlautbarungen.

#### Bekanntmachung. (1)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Thurn und Rastenbrunn zu Laibach werden alle jene, die auf dem Verlasse des am 6. September l. J. verstorbenen Herrn Andreas Schurby, Verwalter des Guts Thurn an der Laibach, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen verweinen; vorgeladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 29. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagung so gewiß anzumelden, und rechtsgeltend darzuthun, als im widrigen dieser Verlass ohne weiters abgehandelt, und den erklärten Erben eingekantwortet werden wird.

Laibach am 9. Oktober 1817.

#### Feilbietungs-Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Michelstetten wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen der Frau Maria Hauptman von Krainburg, wider Andreas Dolfer, insgemein Krischmann in Waisach, wegen schuldigen 96 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung der dem letztern zugehörigen, aus Aeckern, Wiesen, Waldungen, dann Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestehenden, zu Waisach gelegenen, auf 1258 fl. gerichtlich geschätzten 3441 Hube gewilliget, und zur Abhaltung derselben der erste Termin auf den 31. Oktober, der zweite auf den 29. November und der dritte

auf den 24. December 1817 Jedoamal Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Watsch in dem Hause des besagten Schuldners mit dem Beisatze bestimmt worden, daß benannte Realität, wenn selbe weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger besonders erinnert, die Kauflustigen aber zur obbestimmten Auktion zu erscheinen mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen in der hierorigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können.  
Mischstetten am 24. September 1817.

#### Garben und Jugendzehend Verpachtung. (1)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal und des Gutes Thurnlaak wird hiermit kund gemacht, daß zu Verpachtung der diesherrschaflichen Garben-Hünen- und Jugendzehende auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1817 bis dahin 1823 am 28. d. M. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und allenfalls auch in den Nachmittagsstunden in diesherrschaflicher Amtskanzlei werde abgehalten werden.

Die zur Herrschaft Freudenthal gehörigen Zehende werden eingehoben in den Ortschaften Oberlaibach, Verd, Mücke, Vodlippe, Preßer, Stein Prevalle, Ober- und Unterbrosowitz, Saverch Pokaische, Padesch, Laase, Franzdorf, Ohoniza, Deaschza, Bresouza, Sabotscheu, Mischon, Laschze Pristava, Rakitna, Paku, Soritschza, Dulle, und von Freudenthaler Dom Gründen; die zum Gute Thurnlaak aber in den Ortschaften Bigaun und Wesulack, dann von den verkauften Dom. Gründen.

Pachtlustige werden mit dem Beisatze hiervon verständiget, daß die Pachtbedingungen täglich in diesortiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Freudenthal am 1. Oktober 1817.

#### Mayergründe-Verpachtung. (1)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal wird hiermit kund gemacht, daß zu Verpachtung der diesherrschaflichen Mayergründe, dann der Suppangründe zu Verd, Dulle, Franzdorf, Winkel, Rakitna, Preßer, Stein im Bezirke Freudenthal, Mahina im Bezirke Wippach, Urantschisch und Topolle im Bezirke Kreuß, St. Georgen im Bezirke Mischstatten, Moraisch im Bezirke Egg ob Vodpessch, dann Bigaun und Wesulack im Bezirke Haasberg, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1817 bis dahin 1823 am 27. dieses Monats von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags eine Auktion in diesherrschaflicher Amtskanzlei werde abgehalten werden, wozu Pachtlustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich hierorts eingesehen werden können.

Freudenthal am 1. Oktober 1817.

#### Verlautbarung. (1)

Den 24. dieses Monats, das ist kommenden Freitag, wird die zu dieser Kommanda gehörige Schorrer- und Angl-Fischerei sammt dem Fischfang unter dem

Eis am Saufrome seit 10 November 1817 bis letzten December 1819 als auf 2 Jahr und 2 Monate durch öffentliche Auktion in Pacht ausgelassen.

Die Pachtliebhaber werden demnach freundlichst eingeladen, am obbestimmten Tag Vormittags um 9 Uhr in die diesherrschaftliche Amteskanzlei zu erscheinen.  
Ritter. D. D. Kommando Laibach am 18. October 1817.

### M a c h r i c h t (1)

Der Unterzeichnete hat sich hier niedergelassen und bietet seine Dienste in Verfertigung von Zimmerspalire, spanische Wände, Canapee, Sessel, tapetirte Fenstervorhänge, Bettdecken, Matratzen ic. und verspricht die reellste und billigste Bedienung.

Joseph Rober, Tapezirer-Meister,  
wohnhaft in der Capuz. Vorstadt Nro. 15.  
in der Elephantengasse.

### S c h u l e n - A n f a n g. (2)

Von Seite des hiesigen k. k. Locums wird hiemit zur Benachrichtigung der sämtlichen Schulpflichtigen bekannt gemacht, daß am 5. des künftigen Monats Novembris um 10 Uhr frühe in der hiesigen Domkirche das feierliche Ausrufungsamt abgehalten, an diesem und dem folgenden Tage die Namens-Verzeichnisse aufgenommen, und am 7. um 8 Uhr Morgens die öffentlichen Vorlesungen allseitig ihren Anfang nehmen werden.  
Laibach den 16. October 1817.

### B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Johann Kecher, bürgerlichen Handelsmann zu Laibach, wider Casper Köstel, bürgerlichen Lederermeister zu Krainburg, wegen behaupteten 109 fl. 34 kr. N. E. c. s. c. in die executive Feilbietung des dem gedachten Schuldner gebührenden, in der Stadt Krainburg Haus Nro. 105 befindlichen, der Stadt Krainburg unterthänigen, und auf 688 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hauses sammt An- und Zugehör gewilliget, und dazu 3 Termine, und zwar für den ersten der 30. October, für den zweiten der 29. November dieses Jahres und für den dritten der 9. Jänner 1818 in dieser Gerichtskanzlei jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beisatze bestimmt worden, daß falls bei der ersten oder zweiten Feilbietungs-Aussatzung gedachtes Haus nebst An- und Zugehör nicht mit dem Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches bei der dritten Feilbietungs-Aussatzung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden würde; daher die Kaufsüchtigen, besonders aber die inhabernden Gläubiger hiezu zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Kieselstein zu Krainburg den 29. September 1817.

### M a c h r i c h t. (3)

Unterzeichnete macht einem geehrten Publikum bekannt, daß er seine Wohnung verändert und sich demahlen in der Judengasse Nro. 226. im 2ten Stocke befindet, Er empfiehlt sich zugleich mit guter und schmezzlicher Bedienung, wie auch um die billigsten Preise. Auch werden bei ihm einige Knaben in Kost und Wohnung gegen billige Bedingnisse angenommen.

Christian Böck, bürgerl. Manns-Kleidermacher.

Licitations = Ankündigung. (2)

Da der für das Laibacher Militär-Garnisons Spital gegenwärtig bestehende Victualien und Getränke Lieferungs-Kontract mit letztem October 1817 zu Ende geht, und in Folge Hofkriegsräthlichen Rescripts vom 4. dieses L. 3322 vom 1. November 1817 bis Ende April 1818 zur Deckung der Spitals-Erfordernisse nach vorläufig öffentlich kund zu machender Licitation ein neuer dinställiger Contract abgeschlossen werden sollte, so wird anmit bekannt gemacht, daß diese Licitation am 25. October 1817 allhier vorgenommen und auf 6 Monate, nämlich vom 1. November 1817 bis letzten April 1818 mit Vorbehalt der hohen Ratification zu gelten haben wird.

Die zu liefern kommenden Victualien-Bedarfs-Artikel sind nachstehende, als:

Gemmeln zu 3, 6, 9 und 24 Loth, gemischtes Brot zu 10 und 26 Loth, Mund- und Pohnmehl, Meiß, Weizenmies, gerollte, rohe und gerissene Gerste, Bohnen, Erbfen, Minschmalz, Zucker, Zwetschen, Kimmel, Zwiebel, Seife, Wachholberbeeren, Wein, Brandwein und Weinessig.

Die Verbindlichkeit des Lieferanten besteht in folgenden:

- 1ten. Müßen die Bedarfs-Artikel dergestalt in guter Qualität eingeliefert werden, daß das Brot alle 24 Stunden, auf vorhergehende Anweisung; die übrigen Artikel hingegen von 14 zu 14 Tagen vorhinein beigeßelt werden, und die erste Einlieferung am 1. November d. J. beginne, und der Spitals-Commission vorgelegt werde.
- 2ten. Der als Mindestbiether verbleibende Lieferungs-Unternehmer bleibt dem hohen Alerario für die volle Zeit der 6 Monate seiner Seits verbindlich. Dem k. k. Spital-Commando hingegen bleibt es vorbehalten, bei einer etwa von höherer Behörde erfolgenden anderweitigen Disposition die sogleiche Aufkündigung zu machen; wo sodann in 8 Tagen vom Tage der Aufkündigung gerechnet, die Lieferung das gänzliche Ende zu erreichen haben wird, ohne daß dem Contrahenten der mindeste Vergütungs-Anspruch zustünde.
- 3ten. Ist der Lieferant verpflichtet für die richtige Zubereitung aller Contractbedingnisse dem Alerarium eine, einer ganz monatlichen Lieferung im Werthe gleich kommende baare oder annehmbare glaubwürdige Caution beizubringen; zur Sicherheit hat aber jeder Lieferungs-Lustige 500 fl. C. M. alsadium oder Neugeld vor der Licitation zu erlegen; welches jedoch der nicht mindestbiethende Lieferant nach beendetem Akt wieder zurückerstattet erhält.
- 4ten. Wird ferner festgesetzt, daß, wosern der Lieferungs-Ersther auf eine oder andere Weise der auf sich genommenen Contracts-Verbindlichkeit nicht entsprechen sollte, das k. k. Spitals-Commando ohne weiters berechtigt seyn wird, die sämtlichen Bedarfs-Artikel für die ganze Dauerzeit des Contracts auf Gefahr und Kosten des Lieferungs-Unternehmers ohne aller Weitwendigen Proccedur, aus dem verkauentionirten Betrage herzunehmen, dahingegen verpflichtet sich:
- 5ten. Das Spitals-Commando dem Contrahenten nach jeder monatlichen Lieferung der Victualien ohne Aufenthalt die baare Bezahlung im Metallgelde zu leisten.

Der Contract ist für den Mindestbiether gleich von dem Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protokolls verbindlich, und im Falle sich der Mindestbiether weigerte, den schriftlichen Contract zu fertigen, vertritt das Licitations-Protokoll die Stelle des schriftlichen Contracts, und das allerhöchste Alerarium hat die Wahl entweder den Mindestbiether zur Erfüllung der ratifizirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten.

Dieser Contract wird auf 6 nacheinander folgende Monate, wie schon oben erwähnt, nämlich vom 1. November 1817 bis Ende April 1818 jedoch mit Vorbehalt der hohen Genehmigung abgeschlossen. Es werden zu diesem Ende alle jene, welche diesen Contract

einzu gehen gebeten, öffentlich vorgeladen, am Tage der Citation, nämlich am 25. October d. J. früh um 9 Uhr sich in der hier befindlichen k. k. Feldkriegs-Commissariatskanzlei einzufinden, wovon die Citation abgehalten werden wird.

Laibach am 16. October 1817.

Versteigerung einer Hube in Praprotnim. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht: daß über Anlangen des Simon Kosčier, und der Agnes Stenog, wider Margareta Bertonzel und Valentin Bertonzel, als Joseph Bertonzel'schen Kinder, Vormünder, dann Martin Demšer, wegen schuldigen 758 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten mit Abschlag der darauf erhaltenen 122 fl. 15 kr. in die executive Feilbietung der, der Staatsherrschaft Laak sub Urbars Numero Zweitausend zehn zinsbaren gerichtlich auf 973 fl. 45 kr. geschätzten Hube des Joseph Bertonzel und Martin Demšer in Praprotnim Hauszahl 7 gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 6. November, 4. December d. J. und 7. Jänner 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden seyn, daß, wenn die Hube, weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laak am 6. October 1817.

Versteigerung einer Hube in Salzbach sammt Vieh. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht: daß über Anlangen der Margareth Berze, wider Georg Groschel, Vater und gesetzlicher Vertreter seiner von Helena verbarsmäßigem Struger hinterlassenen Kinder, wegen schuldigen 722 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung der, der Staatsherrschaft Laak sub Urb. No. 1757 zinsbaren, gerichtlich auf 1122 fl. 45 kr. und mit Vieh und Rüstung auf 1156 fl. 15 kr. geschätzten, Helena Struger'schen Hube in Selzach Hauszahl 14 gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 17ten November, 1ten December d. J. und 12ten Jänner 1818 jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden seyn, daß, wenn die Hube sammt Zugehör weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laak am 11. October 1817.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Udeleberg wird bekannt gemacht: Es sei über executives Einschreiten des Herrn von Garzaroli, Rentmeister der Herrschaft Prem, wider Joseph Juzek aus Unterkoschanna, wegen an Garben-Zehnpacht schuldigen 371 fl. 27 kr. E. M. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Feilbietung der dem Letztern gehörigen, in die Pfändung gezogenen und à 2 fl. gerichtlich geschätzten 400 Stück Schaafe gewilligt worden.

Da hierzu der 22. October, 5. und 19. November d. J. jedesmal früh um 9 Uhr im Orte Udeleberg mit dem Besatze bestimmt ist, daß, wenn bemelte Schaafe weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht würden, selbe bei der dritten unter demselben hindangegeben werden, so werden die Kauflustigen an bemelten Tagen hievor zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Udeleberg am 8. October. 1817.

Bekanntmachung. (2)

Da von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Udeleberg über Ansuchen des Herrn v. Garzaroli, Rentmeister der Herrschaft Prem, wider Casper zu Juzek aus Unterkoschanna,

wegen annoch an Zehnpacht schuldigen 139 fl. 3 fr. W. W. nebst Zinsen, und Executionshöfen in die Realsumirung der auf den 6. September d. J. bestimmt gemessenen aber unterbliebenen 3ten Feilbietungstagsatzung gewilliget wurde, so wird dies mit dem Beifage bekannt gegeben, daß zur dritten und letzten Veräußerung der dem Casper Jozic gehörigen, in die Execution gezogenen, und à 2 fl. pr. Stück gerichtlich geschätzten 220 Stück alte Schaafe der 22. October 1817 früh um 9 Uhr im Orte Adelsberg bestimmt seye, und daß diese am bemelten Tage, wenn der Schätzwertb oder ein Mehreres nicht angebotben werden sollte, unter der Schätzung gegen gleich baare Bezahlung hindanngegeben werden.

Bezirksgericht der Staats Herrschaft Adelsberg am 8. October 1817.

Lieferungs-Aufforderung verschiedener Holzschnitt-Sorten. (2)

Von Seiten des Pererwardeiner Gränz-Regiment wird bekannt gemacht: daß zu denen Merarial-Ausführungen im Regimente nachfolgende Holzschnitt-Waaren erfordert werden, und zwar:

- 5000 Stück 5/4 Zoll dicke, 13 Schuh lange und 10 bis 12 Zoll breite dännene oder sichte Banfladen.
- 5000 Stück 1 Zoll dicke: 13 Schuh lange und 9 bis 12 Zoll breite, tannene oder sichte Banfladen. Dann:
- 3000 Stück 5/4 Zoll dicke, 2 Zoll breite und 2 Klafter lange weiche Dachlatten.

Da nun zu dem Ankauf dieser Bau-Materialien noch hoher Anordnung die Lieferung von den Mindestbietenden fürzuwählen ist, so wird dieses allgemein bekannt gemacht, damit diejenigen so die Lieferung der obigen Holzschnitt-Sorten im Ganzen oder theilweise zu übernehmen gedenken, am 1. December dieses Jahrs in der früh um 8 Uhr, alhier in der Gränz-Bewaltungs-Rechnungs-Kanzlei zuverlässig erscheinen wollen, um dann mit den Mindestbietenden den Kontrakt abschließen zu können.

Wie sich das Regiment die hohe Ratification des Kontraktts durch Einen hochbbl Hofkriegsrath vorbehält, so wird auch bemerkt, daß der Kontrahent verbunden sei bei Erleistung der Lieferung durch den mindesten Anboth, zur Sicherheit des Merario eine angemessene Kaution in die Bankasse des obigen Regiments zu erlegen.

Sig. Stadtbort Mitrowitz am 21. September 1817.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Anton Kraschj von Krupp, wider Stephan Lufeschj von Godinsdorf, wegen schuldigen 638 fl. W. W. c. s. c. in die executive Feilbietung der gegnerischen in Godinsdorf liegenden, auf 1254 fl. 30 fr. gerichtlich geschätzten 381. Kaufrechtshube, sammt den dazu gehörigen Weingärten gewilliget worden. Da nun hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 27. September, die zweite auf den 27. October und die dritte auf den 27. November d. J. mit dem Beifage angeordnet worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzwertb, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter dem Schätzwertb hindanngegeben werden würde, so werden die Kauflustigen an obbenannten Tagen früh um 9 Uhr im Orte Godinsdorf bei Schemitz zu erscheinen vorgeladen.

Die Licitationsbedingungen können in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 28. August 1817.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich für die 38 Kaufrechtshube kein Kaufstüger gemeldet.

E d i k t. (2)

Von der im Laibacher Kreise liegenden Herrschaft Ponobitsch wird zu Jedermanns Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß am 28. d. M. und die darauf folgenden

Tage um 9 Uhr Vormittags in dem dießherrschaflichen Schlosse verschiedene Fahrnisse, als Ochsen, Kühe, Terzen, Kälber, Vossenvieh, ein Paar jungen Wagenpferde, Getreid, Wurzelfrüchte, Jagdgewehre und Hauseinrichtung von verschiedener Gattung im Versteigerungswege gegen gleich baare Bezahlung aus freier Hand hindanngegeben werden. Wozu alle Kaufsüchtige zu erscheinen eingeladen sind.

Herrschaft Ponowitz am 7. Oktober 1817.

Verkaufs-Anzeige. (3)

Den 24. Oktober Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden in der Kanzlei des Herrn Dris Maximilian Wurzbach, wohnhaft in der Herengasse No. 210 im 2ten Stocke drei Waldantheile der dem Gute Rosenbüchl bei Laibach zunächst liegenden, dem Grundbuche der Pfarre- und Filialkirchengült des Heil. Peters außer Laibach dienstbaren Waldbung Bogata Dolina im Wege der Versteigerung verkauft werden. Der Flächeninhalt dieser drei Waldantheile beträgt zusammen 11 15 16 Foch, die Gränzen eines jeden Theils sind mit Marksteinen versehen, der Nachwuchs sorgfältig gezüchtet, und die diesjährige Einsiren noch ganz vorhanden. Die Kaufsüchtigen werden am obgedachten Tage zu erscheinen hiemit eingeladen, können aber mittlerweile die Licitationsbedingnisse in der Kanzlei des Doctoris Wurzbach täglich von 3 bis 5 Uhr Nachmittags einsehen.

Laibach den 8. Oktober 1817.

Nachricht. (3)

Bei Unterzeichnetem, in der Ringergasse No. 274, sind zwei sehr schön eingerichtete Zimmer monatlich an ledige Herrn zu verlassen, und können nach Verlangen auch einzeln abgegeben werden.

Laibach den 12. Oktober 1817.

Joseph Langer, Gastwirth zum Lampel.

Laibacher Marktpreise vom 18. October 1817.

Getreidypreis						Brod- und Fleischtare					
Ein Wien ermessen	Eben   Wrt   Mind.					Für den Monat Octob. 1817	Muss wägen				
	Preis						Kreuzer				
	1	2	3	4	5		1	2	3	4	5
Wagen	6	12	6	6	5	48	1	3	1	2	1
Kuheng	—	—	—	—	—	—	—	5	2	5	1
Korn	4	20	4	12	4	—	1	9	1	5	2
Gersten	—	—	—	—	—	—	1	2	3	—	3
Hies	4	—	3	50	—	—	2	24	2	—	19
Halber	3	50	3	40	—	—	—	—	—	—	—
Haber	1	54	1	48	—	—	—	—	—	—	7
							1	Pfund	Kindfleisch		